

Abfallgebührenordnung der Gemeinde Kematen in Tirol

Der Gemeinderat der Gemeinde Kematen in Tirol hat mit Beschluss vom 15.11.2023 gemäß den Bestimmungen des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, i.d.F. LGBl. Nr. 32/2017, die nachfolgenden Gebührenverordnung erlassen:

§ 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes, der sich durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr, und weiteren Gebühren.

§ 2 Entstehen der Gebührenpflicht

1. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
2. Der Gebührenanspruch auf weitere Gebühren entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen; bei der Verwendung von Restmüllsäcken und mit dem Bezug der Säcke.

§ 3 Gebührentarife

1. Grundgebühr
 - a) Grundgebühr Haushalte pro Person und Jahr € 19,00
 - b) Mindestabnahmegebühren Haushalte:
Mindestabnahmegebühr für Restmüllsäcke pro Person und Jahr € 13,20 (4 Stück 60 lt. Restmüllsäcke oder 6 Stück 40 lt. Restmüllsäcke)
 - c) Biomüllgebühr (jährlich):
Diese Gebühr gilt nur für Haushalte, welche nachweislich keine Eigenkompostierung betreiben bzw. eine Biotonne beanspruchen:

Haushalt	Gebühr inkl. 10 % Ust. in € pro Jahr
je Person im Haushalt	10,00

d) Jährliche Grundgebühr Betriebe – bei Mitbenützung des Recyclinghof für Verpackungen und Wertstoffe (Zutritt mit Bürgerkarte-Betriebe)

Gewerbebetriebe (Kleinstbetriebe) bis 9 Beschäftigte inkl. Inhaber € 95,00

Gewerbebetriebe (Kleinbetriebe) bis 25 Beschäftigte inkl. Inhaber € 250,00

Gewerbebetriebe (Kleinbetriebe) bis 49 Beschäftigte inkl. Inhaber € 500,00

Gewerbebetriebe (Mittelbetriebe) ab 50 Beschäftigte inkl. Inhaber € 950,00

Betriebe, die Ihre Abfälle selbständig entsorgen und damit die Infrastruktur der Gemeinde nicht mitbenützen, sind von der Abgabe der Grundgebühr befreit.

e) Betriebe mit Containerentleerung durch die Gemeinde für Restmüll/Gewerbeabfälle

Pro Entleerung eines 240 lt. Containers 20 % gemäß lit. a)

Pro Entleerung eines 800 lt. Containers 30 % gemäß lit. a)

Pro Entleerung eines 1100 lt. Containers 40 % gemäß lit. a)

Pro Entleerung eines 120 lt. Biotonne betriebliche Speisereste 10 % gemäß lit. a)

Pro Entleerung eines 240 lt. Biotonne betriebliche Speisereste 20 % gemäß lit. a)

Betriebe, die ihre Abfälle selbständig Entsorgen, sind von der Abgabe der Grundgebühr befreit.

§ 4 weitere Gebühren

Restmüll/Gewerbeabfälle

- | | |
|-----------------------|-------------------------------|
| 1. 240 lt. Container | € 14,20 pro Entleerung brutto |
| 2. 800 lt. Container | € 54,20 pro Entleerung brutto |
| 3. 1100 lt. Container | € 74,30 pro Entleerung brutto |

Bioabfälle, betr. Speisereste

- | | |
|---|-------------------------------|
| 4. 120 lt. Biotonne betriebl. Speisereste | € 20,00 pro Entleerung brutto |
| 5. 240 lt. Biotonne betriebl. Speisereste | € 40,00 pro Entleerung brutto |

Als Stichtag für die Ermittlung der Haushaltsmitglieder und der Beschäftigten gilt jeweils der 10.01. des Jahres.

Die festgelegten Brutto-Gebührensätze sind inklusive Umsatzsteuer im gesetzlich festgelegten Ausmaß.

§ 5 Entrichtung der Gebühren

1. Die Vorschreibung der Mindestabnahmegebühren für Restmüllsäcke erfolgt mit der 1. Quartalsvorschreibung eines Jahres.

2. Die Vorschreibung für die Grundgebühr erfolgt mit der 2. Quartalsvorschreibung eines Jahres.
3. Die Vorschreibung für die Biomüllgebühr für Haushalte erfolgt mit der 3. Quartalsvorschreibung eines Jahres.
4. Für Betriebe mit Containerentleerung + Biotonnenentleerung durch die Gemeinde erfolgt die Vorschreibung vierteljährlich im Nachhinein.
5. Alle anderen Gebühren sind unmittelbar bei dem Erwerb der Säcke oder bei Übergabe der Abfälle zu entrichten.

§ 6 Gebührenschuldner, gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Alle bisher zum Gegenstand erlassenen Beschlüsse und Verordnungen verlieren ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Klaus Gritsch

Wer sich durch diesen Beschluss in seinen Rechten verletzt erachtet, kann innerhalb der zweiwöchigen Kundmachungsfrist beim Gemeindeamt Aufsichtsbeschwerde erheben.



Dieses Dokument wurde von Klaus Gritsch elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 24.11.2023

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.kematenintiroil.at